

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Gemeindevorstand  
der Gemeinde  
69503 Mörlenbach

Behördenrufnummer  
... einfach ohne Vorwahl **115**

**Postanschrift:**  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

**Dienstgebäude:** Gräffstraße 5

**Recht, Kommunalaufsicht und  
Kreisgremien**

**Fachbereich Kommunalaufsicht  
Sachbearbeitung:** Frau Hillenbrand

Raum: 219  
Durchwahl: 06252 15-5680  
Telefax: 06252 15-5679  
E-Mail: beate.hillenbrand@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer  
Homepage [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

Unser Zeichen: L-1/5K(b)-901.15

Datum: 27.02.2024

## **Haushalt 2024**

### **Genehmigung zur Haushaltssatzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach hat die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 am 30.01.2024 beschlossen. Die Unterlagen sind am 02.02.2024 persönlich zur Genehmigung überbracht worden.

#### **I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung**

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mörlenbach für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**1.900.000 €**

(in Worten: „Eine Million neunhunderttausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**908.000 €**

(in Worten: „Neunhundertachttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung für das Jahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.000.000 €**

(in Worten: „Eine Million Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

## II. Feststellungen

Der Jahresabschluss 2022 ist aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt worden. Demnach weist das vorläufige ordentliche Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 1.004.266 € aus. Die Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen (234 T€) und den Eigenanteil an der Hessenkasse (274 T€) in Höhe von insgesamt 508 T€ konnten aus dem Zahlungsmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.115.429 € geleistet werden.

Damit wurden die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 1 und 2 HGO erfüllt. Die Unterrichtung der Gemeindevertretung nach § 112 Abs. 5 HGO ist am 30.01.2024 erfolgt.

Das Rechnungsjahr 2023 wird voraussichtlich ausgeglichen sein.

Der Haushalt 2024 sieht für das ordentliche Ergebnis einen Fehlbedarf in Höhe von -595.944 € vor. Zum Anfang 2024 steht eine Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren in Höhe von 2 Mio. € zur Verfügung, auf die zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO zurückgegriffen werden kann.

In den Folgejahren wird durchweg mit positiven ordentlichen Ergebnissen gerechnet. Hierfür war die Erhöhung der Grundsteuer B ein wichtiger Beitrag.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 697.735 € deckt die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung in Höhe von 1.113.400 € sowie den Eigenanteil für die HESSENKASSE in Höhe von 274.230 € nicht ab. Damit sind die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erfüllt.

Die Gemeinde verfügt jedoch berichtsgemäß am Anfang des Jahres 2024 über ungebundene liquide Mittel in Höhe von rd. 4,3 Mio. €, die zur Deckung der Finanzierungslücke in Höhe von -689.895 € herangezogen werden können. Auch künftig wird der Ausgleich im Finanzhaushalt knapp verfehlt. Das kumulierte Defizit über die Jahre 2025 bis 2027 in Höhe von -108 T€ kann ebenfalls über Rücklagemittel finanziert werden.

Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.10.2022 bedarf die Haushaltsgenehmigung 2024 aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO gemäß Ziffer II. 2.b) nicht des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde, denn die Gemeinde Mörlenbach kann ausreichend ungebundene Liquidität nachweisen. Aus diesem Grund ist nach Ziffer II. 4 dieses Erlasses auch kein Haushalts-sicherungskonzept erforderlich.

Ungeachtet dessen ist ein fortlaufender Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität - insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit - auf Dauer nicht vertretbar, weil hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann. Die Gemeinde hat daher - wie in den Hinweisen zu § 92 HGO gefordert - geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Verpflichtung zu einer soliden Haushaltswirtschaft nachzukommen. Im Finanzhaushalt sollte sich abzeichnen, wann wieder der (direkte) Ausgleich sichergestellt werden kann.

Dass die Haushaltslage der Gemeinde Mörlenbach sehr angespannt ist, zeigt sich auch am sogenannten "KASH-Wert" als Indikator für die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Hier erreicht die Gemeinde nur 55 von 100 Punkten und liegt damit im gelben Bereich des hinterlegten Ampelsystems.

Die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 1,9 Mio. € führt bei einer ordentlichen Tilgung von 1.113.400 € zu einer Nettoneuverschuldung von 786.600 €. Da die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes (EB) „Gemeindewerke Mörlenbach“ - bedingt durch dessen Auflösung - zum 1.1.2024 auf die Gemeinde übergehen, beläuft sich der Schuldenstand zum Ende 2024 auf 24,1 Mio. €. Somit nimmt die Pro-Kopf-Verschuldung den kritischen Wert von 2.273 €/Einwohner an. Nach der Finanzplanung wird sich der Schuldenstand in 2025/2026 nochmals um 620 T€ erhöhen. Die für 2027 gezeigte Nettotilgung in Höhe von 238 T€ sollte dringend umgesetzt werden.

Die Gemeinde muss sich bewusst sein, dass der Schuldendienst auch in schwierigen Zeiten erwirtschaftet werden muss.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 908 T€ beziehen sich auf das Jahr 2025 und sind vor allem für die Brücke Bahnhofstraße (425 T€), das Feuerwehrfahrzeug LF10 (250 T€) und die IKEK-Planung (150 T€) vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist für das Haushaltsjahr unverändert auf 1 Mio. € festgesetzt worden.

Die gemäß § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in Höhe von 433.683 € kann bei einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024 in Höhe von rd. 3,4 Mio. € vorgehalten werden.

Für die Abwasserbeseitigung wird trotz Mehreinnahmen bei den Gebühren - ähnlich wie in den Vorjahren - ein Defizit in Höhe von -240.780 € erwartet. Dieses basiert vorrangig auf der Erhöhung der Umlage um 150 T€ durch den Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“. Mit Blick auf das Kostendeckungsgebot in § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Hessen wird hier eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich sein.

Der Gebührenhaushalt „Friedhof- und Bestattungswesen“ plant mit einem Verlust in Höhe von -23.912 € und erreicht einen Kostendeckungsgrad von 90,9 %.

In der Kinderbetreuung steigt das Gesamtdefizit um knapp 400 T€ auf in rd. -2,6 Mio. € an.

Durch die Auflösung des EB „Gemeindewerke“ zum 31.12.2023 ist die Wasserversorgung erstmals wieder im Kernhaushalt der Gemeinde abgebildet worden. Für 2024 wird ein Überschuss in Höhe von 362.650 € dargestellt.

Gemäß Jahresabschluss 2022 vom 16.01.2024 haben die Gemeindewerke ein Jahresgewinn von insgesamt 356.473 € erzielt. Alle drei Sparten konnten Überschüsse verzeichnen, die jeweils zur Reduzierung der Verlustvorträge zu verwenden waren.

Aufgrund der Wiedereingliederung des EB „Gemeindewerke Mörlenbach“ mit den Sparten Bauhof, Wasserversorgung sowie Gebäude-/Immobilienwirtschaft kommt es zu entsprechenden Änderungen bei den Produkten im Haushaltsplan 2024. Gleichzeitig wurden bei der Produktbildung die (mit dem Produktbuch Hessen) im August 2023 bekanntgegebenen Hinweise berücksichtigt. Teilweise sind Ansätze noch auf den bisherigen Produkten ausgewiesen, ab dem Haushalt 2026 fallen die alten Produkte dann weg.

Die Gemeinde Mörlenbach hat zum 1.1.2024 ihre Satzung zur Erhebung von Straßenbeiträgen aufgehoben. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Seit der Neuregelung des § 93 Abs. 2 HGO vom 28.05.2018 ist der Verzicht auf Straßenbeiträge grundsätzlich möglich. Allerdings bleibt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich vorrangig bestehen, denn § 92 Abs.4 HGO bleibt unberührt! Ebenso gilt nach § 93 Abs. 3 HGO weiterhin die Subsidiarität gegenüber Kreditaufnahmen. Diese Aspekte bitte ich im Rahmen der zu dieser Thematik anstehenden politischen Diskussion zu beachten.

#### IV. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Diese Verfügung ist nach § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss daran ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir sodann nachzuweisen.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag

  
Behrendt  
Abteilungsleitung

